

**Wernsdorf bei
Glauchau / Sa.**

**Aus der Geschichte eines Dorfes
im erzgeb. Vorlande
bis zum Beginn des 19. Jh.**

Auszüge aus der Dissertationsschrift
von Werner Pollmar, 1947

Liebe Leserin, lieber Leser,

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte aus der Reihe „Schönberger Blätter“ und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg,

Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist ohne Zustimmung des Herausgebers NICHT gestattet!

Druck: 11.05.23

Zum Verfasser der Dissertation:

Werner Pollmar (1906-1984);

Abitur in Leipzig, Theologiestudium;

1936 bis 1952 Pfarrer in Wernsdorf bei Glauchau (5 Jahre im Krieg);

dort Verfassen von zwei Doktorarbeiten;

danach Pfarrstelle in Leipzig;

1953 Flucht nach Düsseldorf;

wieder als Pfarrer (und Lehrer) tätig;

3 Töchter

**Wernsdorf bei Glauchau / Sa.
Die Geschichte eines Dorfes im erzgeb. Vorlande,
untersucht auf sippengeschichtlicher Grundlage
bis zum Beginn des 19. Jhdts.**

Inaugural-Dissertation; genehmigt von der philosophisch-historischen Abteilung der
Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig;

vorgelegt von

Werner Pollmar,

Dr. theol., Pfarrer zu Wernsdorf bei Glauchau; Wernsdorf 1947

Angenommen ... auf Grund der Gutachten: Tag der mündlichen Prüfung 12.2.1947,
(maschinenschriftlich, 292 Seiten)

Seite 5

- Dorf Wernsdorf bei Glauchau
- in der Nähe mündet ein Bach in die Zwickauer Mulde
- Politisch gehörte unser Ort in der hier behandelten Zeit zur Gräflich-Schönburgischen Herrschaft Hinterglauchau. Diese fand Anno 1878 ihre Auflösung. Seit dieser Zeit gehört er zum einstigen Königreich und jetzigen Freistaat Sachsen. Er hat gegenwärtig 1100 Einwohner. Sein Flurgebiet umfasst 549 Hektar.

66

Auch nach den Fronlasten wurden später die Bauern auch eingeteilt und nicht nach der Größe der in ihrem Besitz befindlichen Hufen. ... Es gab Pferdefröhner, das waren solche, die ein Gespann zum Frondienste stellen mussten, und es gab Handfröhner, welche nur ihre eigene Arbeitskraft zur Verfügung stellten. ... Auch alle kleineren Leute wie Gärtner und Häusler und Hausgenossen mussten der Herrschaft Handfrone leisten.

Wie alle unsere erreichbaren Urkunden einmütig beweisen, waren die Frondienste der Pferdebauern „ungemessen“. ... „Sie müssten fronen wie die Pferdebauern von Niederlungwitz“, aber dort lässt sich auch Genaueres nicht finden. Von den Handbauern wird nur gesagt, dass sie verpflichtet seien, von Beginn der Heuernte an fort und fort mit Hauen und Wenden zu fronen. Stets vermeidet es das Erbbuch, die der Tage und Stunden genau anzugeben.

Und so ist es seit jeher gewesen. Auf eine 1616 gestellte Frage, wie und in welchem Umfang die Bauern frönen müssten, antworteten sie: „Sie müssten frönen, wenn sie es geheißen würden“. Auf eine genaue Festlegung ihre Arbeitspflicht könnten sie sich nicht mehr besinnen.

Natürlich waren die Zustände nie so, dass die Herrschaft ihre Untertanen willkürlich und in zunehmendem Maße mit Frondiensten beschweren konnte. Aber es wurde stets vermieden, aktenkundlich sich genauer festzulegen und dadurch sich auch den Bauern gegenüber zu binden. ...

Auch es sei noch erwähnt, dass für alle Fröner genau festlag, wo sie frönen mussten. So wussten die Häusler als Hölzel, dass sie sich in den Krautäckern der Herrschaft am „Staudacker“ einzufinden hatten, um ihre Gartenfrone abzuleisten. Auch die Pferdebauern und Handbauern hatten ihre bestimmten Felder, auf denen sie jedes Jahr antreten mussten ... Allzu drückend durften die Frondienste für unsere Bauern nicht gewesen sein, denn wir hören nirgends Klage. ...

68

Da gab es den „**Mühlenzwang**“. Das gesamte Ortskorn musste in der Schlossmühle zu Glauchau, einer herrschaftlichen Besitzung, gemahlen werden. Keiner durfte in der viel näher gelegenen Klatschmühle mahlen lassen. ...

Es herrschte noch der „**Gesindezwang**“. War für die heranwachsende Jugend die Schulzeit abgeschlossen und der feierliche Gang zum ersten Abendmahlsgenuss vollzogen worden (eine Konfirmation gab es in alter Zeit noch nicht), so musste sie als Gesinde in fremde Dienste gehen. Und da musste nun jeder Wernsdorfer Bub und jedes Mädchel zunächst seine Dienste der Herrschaft anbieten. Diese nahm nicht jeden an, aber die begabteren Kinder wurden ins herrschaftliche Schloss geholt und erhielten dort in der Küche oder sonst im Wirtschaftsbetrieb als Magd oder Knecht und als Stubenmädchen oder Stubenheizer (!) eine Arbeit zugewiesen. Auch brauchte die Schäferei dauernd Arbeitskräfte und so wurde mancher Junge Hirte und manches Mädchen Magd auf hiesiger Schäferei. Zu Weihnachten zog das Gesinde ab, das heißt da war Gesindewechsel. Jeder hatte 14 Tage frei und konnte sich bei seinen Angehörigen zu Hause erholen.

Endlich existierte noch der „**Viktualienzwang**“. Jeder Häusler und kleinere Bauer musste seine sogenannten Viktualien, d.h. seine Hühner und Gänse und sonstiges Federvieh der Herrschaft zum Verkauf anbieten. Auf diese Art brauchte sich die Herrschaft nicht mit der Haltung von Federvieh abzugeben. ...

Am Ende sei nun der „**Hutungsrechte**“ gedacht, welche die Schönburger in der hiesigen Dorfflur ausübten und welche recht umfangreich und einschneidend gewesen sind. Für ihre 1000 Schafe brauchten sie gutes Weideland. Die großen Flurkomplexe, welche die Herrschaft besaß, wurden bestellt als Felder und waren nicht etwa als Weideland benutzbar. So mussten die Schafherden auf anderem Grund und Boden geweidet werden. Ein ausgeklügeltes System sorgte hier für die nötige Schaf-fütterung. Zunächst war der Ort umsäumt von „Schaftrieben“, schmalen Wiesenstücken, welche die Bauern nicht „anackern“ durften. Diese Trieben oder Triften stellten die Verbindungswege dar, welche die Schäfer bei ihrem Rundgang durch die Felderweiden benützten. Auf ihnen wanderten sie von einer Brache zur anderen. Wie wir schon öfters erwähnten, musste jeder Bauer 1/3 seiner Felder jährlich brach liegen lassen. Diese vergrasten etwas und wurden von den Schafen abgeweidet. Auch wurden die Tiere auf die Stoppelfelder getrieben, wenn die Ernte hereingebracht worden war. Herrschaftliches Weiderecht geht vor Dorfweiderecht. Erst wenn der Schäfer „durch“ war und ein Stück „abgegrast“ hatte, durfte die Herde des Besitzers selbst und schließlich auch das andere Dorfvieh auf dem Grundstück geweidet werden. ...

79

2. Die Dorfgemeinde

Jede Gemeinschaft hat eine Verfassung. ... Alle vollberechtigten Gemeindeglieder nannten sich „**Nachbarn**“. Wer war aber vollberechtigt? Nur derjenige, der im Orte wohnte und Anteil am Gemeindegrund und -boden hatte. **Nur der Bodenbesitzer war „Nachbar“**, gehörte zur „Nachbarschaft“, und alle anderen waren „**Hausgenossen**“, d.h. Mieter und durften nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen. So gehörten zur Nachbarschaft die **Pferdebauern, Handbauern, Freibauern, Gärtner** und alle **Häusler**. War auch das Häuslein noch so klein, der Inhaber war durch Bodenbesitz „ansässig“ und daher aufgenommen in die Nachbarschaft. ...

Erwarb nun ein bisheriger Hausgenosse Gemeindegrund und -boden, so richtete er das „Gemeindebier“ aus, das war eine Art Einstand; nun war er erst als vollberechtigt der Gemeinde beigetreten. ...

Trotz alledem waren nun nicht alle Nachbarschaftsglieder gleichberechtigt. Nein, es gab eine Untergliederung feinerer Art. Da nahmen die großen Bauern eine Sonderstellung ein und vor allen Dingen die Glieder der alten Dorfsippen, von denen man wusste, dass ihre Väter und Vorväter schon seit undenklichen Zeiten im Dorfe ansässig waren, gehörten zu einem gehobeneren Stande. Aus ihnen wurden die Dorfrichter genommen und die Dorfschöffen. Es ist ein immer wieder zu beobachtender Vorgang, dass die sogenannten Dorfgerichte nur diesen exklusiven und Kreisen entnommen wurden.

Die Dorfgemeinde oder Nachbarschaft kam jährlich mindestens einmal beim Dorfrichter zusammen, um die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten zu beraten. Sie versammelten sich auch jedesmal, wenn ein Grundstück seinen Besitzer wechselte. ... Alle Nachbarn waren verpflichtet, sich in Notzeiten beizustehen, so mussten sie bei Feuersbrunst zu Hilfe eilen und gemeinsam gewisse Lasten zur Wegeinstandsetzung usw. auf sich nehmen. Zu Hilfeleistung beim Eintreten großer Katastrophen (Feuer, Wasser etc.) wurden auch die anderen, nicht zur Nachbarschaft gehören Bewohner (Hausgenossen) herangezogen. ...

Wir wenden uns dem wichtigsten Amte unserer Dorfgemeinschaft, zu dem Amte des **Dorfrichters**. Derselbe war der Führer der Gemeinde in allen sie betreffenden Fragen. Ihm standen zwei **Beisitzer oder Schöffen** zur Seite. ... Erblich ist das Richter- und Schöffenamt in unserer Gemeinde nicht, es haftet auch im allgemeinen nicht auf einem bestimmten Gute. Die Richter und Schöffen entstammen den alteingesessenen Familien, welche sich im Orte größten Ansehens erfreuten. Es wird in den Toteneintragungen unserer Kirchenbücher stets ausführlich erwähnt, wenn einer das Richteramt bekleidet hatte. In älterer Zeit gelangten nur die Bauern zu der Richterwürde. Im 18. Jahrhundert gelangte der Stand der Woll- und Leineweber zu einem größeren Ansehen, und es ereignet sich, dass wohl auch aus diesem Handwerkerstande der Richter genommen wird. Bei der Einsetzung hatte die Gemeinde das Vorschlagsrecht; ernannt wurde er in späteren Zeiten stets von der Herrschaft. ...

Sie müssen vor einer Grundstücksveränderung durch Kauf oder Verkauf das Grundstück abschreiten und es verrainen oder versteinen¹, d.h. seine genaue Lage festlegen. ...

84

3. Dörfliches Recht

Die ältesten Siedler auf unseren Ortsfluren hatten ihren Besitz an Land nicht zu vollem Eigentum vermacht bekommen vom Grundherrn. Ihre Güter waren nur in beschränktem Maße ihr eigen. Das Recht des Bauern an seinem Gute schwebte zwischen reinem Eigentum und nur gepachteter Läßlichkeit. ... Die Bauern besaßen wohl die jährliche Nutzung an ihren Gütern und konnten dieselbe an ihre Nachkommen vererben, jedoch bedurfte jeglicher Besitzerwechsel der ritterlichen und später herrschaftlichen Genehmigung. Um anlässlich eines Besitzerwechsels die rechtlichen Verhältnisse zu unterstreichen, wurde später die „Lehnware“² vom neuen

¹ die Breite der Feldraine („Felddiebe“ pflügten zu nahe heran) und die genaue Position der Grenzsteine wurden geprüft

² eine einmalige Geldleistung bei der Übernahme eines Gutes; die „Herrschaft“ bekräftigte damit immer wieder ihren Anspruch, dass das Gut eigentlich ihr Eigentum war und nur als Lehen übertragen wurde

Besitzer verlangt, eine Anerkennungsgebühr an den eigentlichen herrschaftlichen Obereigentümer. ... Die Erbzinsgüter gingen nie in den vollen Besitz der Bauern über, denn die jährliche Zinszahlung war keine Abschlagszahlung, welche bei der Erreichung des vollen Gutswertes ihr Ende gefunden hätte, nein, zur Zinszahlung waren der Besitzer und seine Nachfolger auf Zeit und Ewigkeit verpflichtet.

85

In unserem Dorfe herrschte die geschlossene Vererbung. Ein Bauerngut wurde nicht geteilt, sondern als Ganzes vom Vater dem Sohne vermacht. ...

Wir machten weiterhin die wichtige Feststellung, **dass unser dörfliches Recht den jüngsten Anerben bei Zuteilung des bäuerlichen Besitzes bevorzugt**. In dieser Beziehung stehen wir vor einer Sonderrechtsbildung rein örtlich dörflicher Art. Das Recht des jüngsten Anerben ist durchaus nicht so verbreitet gewesen. Viel öfter finden wir den ältesten Sohn als Erben der väterlichen Güter. Wir versuchen uns diesen Umstand so zu erklären, dass es dem Vater möglich war, länger auf dem Hofe zu wirtschaften, wenn der jüngste seiner Nachfolger wurde, als wenn der Älteste den Hof übernehmen sollte. ...

Hierher gehört auch die Erwähnung des sogenannten **Näherrechtes**. Es konnte vorkommen, dass ein Bauer ein Stück Feld schon bei Lebzeiten als Mitgift seiner Tochter geben wollte oder dieses sonstwie zu veräußern trachtete. Das konnte geschehen, es blieb aber auf dem Felde das Näherrecht haften, d.h. der neue Besitzer musste im Falle der Wiederveräußerung das Feld zuerst dem alten Besitzer zum Kauf anbieten. Wir haben den Sachverhalt in unserem Orte, dass fast jedes Feld wieder zum Stammgut zurückgekehrt ist. Wir sehen auch hier den energischen Willen der Dorfgemeinschaft am Werke, den bäuerlichen Besitz im Ganzen zu erhalten und vor Zersplitterung zu bewahren. ...

Beim Studium der Urkunden stoßen wir immer und immer wieder darauf, dass in alter Zeit als Zeuge dörflichen Rechtslebens eine **Flurordnung** vorhanden gewesen sein muss. Mussten doch die herrschaftlichen Hutungsrechte mit der bäuerlichen Feldbewirtschaftung in Einklang gebracht werden. Wir wissen nun aus einzelnen Angaben, dass jeweils der dritte Teil der Felder brach liegen bleiben musste. Sie vergrasten im Laufe des Sommers und wurden dann von den herrschaftlichen Schafherden abgeweidet. Ebenso mussten die Felder mit Winter- und Sommerarten (Getreidearten) so angelegt werden, dass der Schäfer mit seiner Herde ungehindert von einem abgeernteten Felde den Zugang zum nächsten hatte. Die Flurordnung hatte also vor allem zu regeln, in welchen Turnus die Felder angebaut oder brach zu liegen hatten, damit der Schäfer nicht durch ein außer der Reihe bestelltes Feld seine Trift versperrt bekamen. ...

(Wasserrecht) Vor allen galt es das nötige Trinkwasser für die Menschen zu beschaffen. Wirklich genießbares Wasser lieferten nun diesbezüglich nur die laufenden Brunnen, die sogenannten „Röhrwasser“³. Deren gab es aber wenige im Orte. Mehrere Nachbarn mussten sich in ein Röhrwasser teilen. Der jeweilige Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem das Röhrwasser floss, musste den Nachbarn Zutritt gestatten. Er durfte ferner nichts dagegen einwenden, wenn ein Teil des Wassers auf andere Grundstücke weitergeleitet wurde. ...

³ eine aus (Eichen-Holz-)Röhren gebaute Wasserleitung, Holzstämme wurden innen längs durchbohrt und durch Eisenklammern miteinander verbunden

90

b) Das dörfliche Strafrecht

... Wie unserer Urkunden zeigen, wurden in ältester Zeit Rügegericht im Orte gehalten. Zu diesem rief der Richter alle männlichen vollberechtigten Gemeindeglieder zusammen (Nachbarn). Derjenige nun, welcher glaubte, Unrecht erlitten zu haben, konnte „rügen“⁴ ...

94

4. Die dörfliche Landwirtschaft**a) Die Landwirtschaft**

... Die Felder lagen alle auf einem Hufenstreifen schön hintereinander gleich rückwärts am Hofe. Der Bauer konnte, trat er aus dem Hintertor seines Gehöftes, in ihre (ganze) Länge hineinschauen. Sie zerfielen in verschiedene Teile und waren mit Winter- und Sommerfrucht bestellt. Wintergerste oder Winterroggen wurden schon im Herbst gesät, die Sommerarten wurden erst im Frühjahr ausgetan. Vielfach war auf den Feldern ein Stück eingezäunt. Dies nannte man den Krautgarten. Auf ihm wurde das zur Viehfütterung nötige Kraut angebaut. Man baute ferner auch noch Flachs an. Jede Bauerstochter hatte ihren Flachsacker im Feldstreifen, um den sie sich von der Aussaat bis zur Ernte zu kümmern hatte. In dem am niedrigsten gelegenen Theile des Flurstreifens lag das Wiesen- und Weideland. Auf diesem Stück wurde im Juni das Heu geerntet und außerdem wurde dort der Weidebezirk für das Vieh abgesteckt. ...

96

Grundsatz der alten Viehhaltung war es: Sommers über wurde das Großvieh auf der Weide gehalten, winters über stand es im Stall. ...

Auf der Pfarre standen von alters her drei „Inventarienkühe“. Diese musste ein Pfarrer beim Scheiden aus seiner Stelle seinem Herrn Successor⁵ wohlbehalten weitergeben. Und die Gottesväter⁶ mussten sich jährlich davon überzeugen, ob die Inventarienkühe auch in guter Verfassung seien. Heiratete eine Bauerntochter, so wurde an ihren „Kammerwagen“, auf welchem die Mitgift, die Aussteuer, gehäuft war, eine Kuh gebunden. ...

99

Das Wesen des bäuerlichen Betriebes wollen wir in zwei Merkmalen sehen. Zunächst war er „Familienbetrieb“, d.h. bevorzugt wurden in der bäuerlichen Wirtschaft Familien- oder Sippenglieder als Hilfskräfte. Das geschah schon aus Gründen der Rentabilität, Denn Familienglieder sind stets billiger als fremde Arbeitskräfte. Die Arbeitskräfte wurden von frühester Jugend an ausgenützt. Es wird öfters in den Kirchenbüchern bedauert, wenn ein Kind im siebenten oder achten Jahre schon stirbt, weil es da schon begonnen hatte, dem Betriebe durch seine Arbeit nützlich zu werden. Also Kinderarbeit war auf dem Lande durchaus etwas Gewohntes. Ferner hatte jeder Bauernhof die Neigung zur Autarkie. Alles sollte möglich selbst erbaut, hergestellt oder angefertigt werden, was im täglichen Leben gebraucht wurde. So wurden nicht nur alle zum Leben nötigen Nahrungsmittel erbaut, jeder Fleischbedarf

⁴ Rüge = Anzeige eines Vergehens bei Gericht

⁵ Nachfolger

⁶ Kirchenväter, Kirchenvorsteher

aus dem Gute gedeckt. Es wurde auch für die Zubereitung im Gute selbst gesorgt. Das Brot wurde im eigenen Backofen gebacken, das Vieh auf dem Hofe „hausgeschlachtet“ und das zur Feuerung nötige Brennmaterial in dem dicht am Hofe liegenden „Gehölz“ geschlagen. Endlich wurden alle Bekleidungsstücke im eigenen Betriebe erzeugt. Die Leib- und Gebrauchswäsche wurde in ihrem Gewebe auf dem Hofe gesponnen, und der Dorfweber webte nur dann das fertige Stück. In frühester Zeit wurde auch der zur Kleidung nötige Wollbedarf den eigenen Schafherden entnommen. ...

104

Es ergriffen auch viele Bauernsöhne, welche nicht erberechtigt auf dem väterlichen Hofe waren und auch nicht damit rechnen konnten, vom Vater ein Gut gekauft zu bekommen oder die Kapitalien für ein solches je vom erbenden jüngsten Bruder zu erhalten, den Weberberuf.

107

Der Ort besaß **neun Pferdebauern**, früher waren es weniger. ... Neben den Pferdebauern besaß unser Dorf etwa **neun Handbauern**. Ihnen zur Seite standen **drei freie Bauern**, die wohl auch ursprünglich in Handbauernstande sich befunden haben, aber wir konnten in unseren Urkunden verfolgen, wie die geschichtlich sich ändernden Verhältnissen der Reformationszeit ihre Freibauerntitel herbeigeführt hatten. Sie waren frei von Fronleistungen. ... Die Zahl der **Gärtner** schwankt stark und befindet sich etwa bei zehn. ... **Häusler** erscheinen in unserem Orte nachweislich um erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts. 1493 gab es drei Häusler, 1593 doppelt so viel und bald hatte sich die Zahl verzehnfacht. ... Jüngsten Datums sind auch die **Hausgenossen**. ... Diese waren der Herrschaft nichts schuldig. ... ihr Zuzug wurde durch herrschaftliches Dekret beschränkt, weil sich aus ihren Reihen ursprünglich die Bettelleute rekrutierten. Zur Dorfgemeinde wurden sie nicht mit gerechnet. Gegenwärtig beherrscht der Nachfolger des Hausgenossen, der Mieter, das ganze Dorfleben.

113

Es gab vielerlei „Kirner“⁷. Das waren Männer, die mit dem Schubkarren durchs Land zogen und sich damit ihr Geld verdienten. So hören wir von einem Salzkirner. Dieser holte von weither das kostbare Salz. Außerdem werden öfters Landfuhrleute erwähnt, welche über ein Fuhrwerk verfügten und das Transportwesen über Land aufrecht erhielten. Vor dem dreißigjährigen Kriege waren die Bauern verpflichtet, Landfuhren für die Herrschaft mit ihren Fahrzeugen durchzuführen.

178

Zunächst waren alle **Geistlichen**, auch die der katholischen Zeit, **im Nebenberuf Landwirte**. Sie mussten ihr Hufestück ebenso bestellen, wie alle anderen Wernsdorfer Bauern. Sie haben sich manche Erleichterung verschafft. So hören wir, dass sie Bauern des Ortes zu Feldbestellung mit heranzogen, aber schwer genug blieb ihr Tagewerk. In den Anfangszeiten wird es eher so gewesen sein, dass die Orts-

⁷ Kärner

plebane⁸ hauptamtlich Bauern waren und nebenberuflich Pfarrer. Die katholischen Plebane hatten noch insofern ungünstigere Bedingungen in der Pfarrgutsbewirtschaftung, als ihnen keine Ehefrau hilfreich zur Seite stand. ... Blicken wir in die Kirchenbücher, so fällt uns das landwirtschaftliche Interesse unserer Ortspfarrer stets auf. Jeder Geistliche legte bei seinem Einzug ins Pfarrhaus im Kirchenbuch genau fest, welche landwirtschaftlichen Mobilien und Immobilien er angetroffen hatte, welchen Zustand das Gut gehabt usw. Da erkennen wir leicht, dass hinter jedem Pfarrer der alten Zeit ein gewissenhafter Landwirt steckte, der seinen Beruf verstand und mit Kennerblick den Wert des Pfarrgutes taxierte. Fast alle Pfarrer der von uns untersuchten Periode stammten ja auch vom Lande. Ihnen waren also schon von Jugend auf die ländlichen Lebensbedingungen bekannt. Die Grundlage der Pfarrereistenz bildete die Naturalabfindung in Gestalt der Gutnutzung. Vom Gut musste er sich ernähren, alle anderen Einnahmen waren nur „Nebeneinnahmen“. ... Wochentags war der Herr Pfarrer genauso hinter Pflug und Egge tätig wie der Bauer, und es ist sogar vorgekommen, dass „begabte Amtsbrüder“ für andere Bauern die Felder mit bestellten. Die Frau Pfarrer musste eine rechte Bauersfrau zunächst auch sein, sie musste sich im Kuhstall zurechtfinden und ein zahlreiches Hühnervolk durchfüttern. Die Pfarrersleute der guten alten Zeit muss man sich daher als recht einfache Menschen zu denken haben. ...

185

Wurde der Pfarrer alt, so konnte er nicht „in Pension“ gehen, denn es gab noch kein Ruhestandsgehalt in Geld. Alles war noch auf Naturalwirtschaft abgestellt. Er musste sich dann einen Substituten⁹ halten. Um diesen bekam er leicht. Es war ein Kandidat der Theologie, welcher von Wunsche nach einer Pfarrstelle beseelt war. ... Viele junge Theologen saßen damals auf Kantorenstellen. Sie warteten darauf, dass eine Substitutenstelle frei würde und sie zunächst als Gehilfe und später nach dem Tode des alten Pfarrers als ordentlicher berufener Pfarrer eine Stelle finden könnten. Der Substitut hatte also die Aufgabe, den alten Herrn zu unterstützen. Er wohnte in einem besonderen Häuschen und wurde für seine Tätigkeit vom alten Pfarrer bezahlt. Hatte der alte Pfarrer die Augen geschlossen, so wurde der Substitut sein Nachfolger. Die Witwe des Verstorbenen blieb aber bei ihm im „Auszugsstübchen“ wohnen.

186

Das Dorf lebte abgeschlossen von der Welt. Es hatte ein selbstgenügsames Verkehrsnetz, kannte keinen Durchgangsverkehr. Zwei-, höchstens dreimal verließ der Dorfbewohner seinen Ort im Jahr, um einmal zum nahen Jahrmarkt zu gehen oder Verwandte anlässlich der dortigen Kirmes aufzusuchen.

197

(Kirchliche Amtshandlungen – Kasualien)

Zunächst die **Taufe**: Schon zwei oder drei Tage nach der Geburt brachte man die Kinder zur Taufe. Sie wurden von drei, höchstens vier Paten begleitet und in einer kurzen Feier in den Gnadenbund aufgenommen. Man beeilte sich deshalb so, da die Kindersterblichkeit ja jedem zarten Wesen drohte. War das Kind lebensunfähig zur Welt gekommen, so wurde es „genottauf“ (oft mitten in der Nacht) entweder durch

⁸ Pleban = einfacher Leutepriester

⁹ Stellvertreter

den herbeieilenden Pfarrer oder durch die Wehmutter (Hebamme). Trat der Tod nicht ein, wie eigentlich erwartet, so musste die Nottaufe durch eine kirchliche Feier ergänzt werden. Das Kind wurde von dem Paten zum nächsten Gottesdienst getragen, und dort wurde besonders über ihm gebetet. Die Mutter konnte an all diesen Feierstunden ihres Jüngsten nicht teilnehmen, war sie doch „Wöchnerin“. Sie ging, wenn sie aus den Wochen gekommen war, dann als ersten Gang ins Gotteshaus, und dort wurde unter Namensnennung eine Danksagung für sie ins Kirchengebet eingeflochten.

198

Der **Trauung** ging eine dreimalige Proklamation, ein dreimaliges **Aufgebot**, voraus. Dieses geschah am Orte der Braut, an welchem später auch die *copulatio*¹⁰ stattfand, am Orte des Bräutigams und am ehemaligen Wohnorte eines der beiden zukünftigen Ehepartner, falls diese in allerletzter Zeit verzogen waren. Diese Proklamation hatte ermittelnden Wert. Es sollte die Unbescholtenheit beider junger Menschen festgestellt werden. Meldete sich nämlich während der dreiwöchentlichen Proklamationszeit kein Mädchen, das von dem proklamierten Bräutigam die Ehe versprochen bekommen hatte oder sogar von ihm „stupirt¹¹ und geschwängert“ war, so bekam er das „Testimonium integritudinis“ ausgestellt und konnte heiraten. Ebenso war es bei der Braut. Sie galt erst dann als unbescholten im Sinne der damaligen Ehegesetze, wenn im Laufe der Proklamationszeit kein stichhaltiger Vorwurf gegen ihre Jungfräulichkeit erhoben worden war. ...

Der Proklamation folgte die Kopulation „ante aram“¹². Wirklich unbescholtene Brautleute durften mit dem Zeichen der Unbescholtenheit, mit Kränzchen und Strauß (Myrthe) vor den Altar treten. Der Pfarrer hielt ihnen einen Sermon oder eine Hochzeitspredigt und segnete ihren Ehebund ein. Vor dem Glauchauer Konsistorium galt die Verlobung als maßgebender Verbindungsakt beider Eheleute. In unserer behandelten Zeit konnten Verlobungen nicht, wie heute, aufgelöst, sondern nur rechtskräftig geschieden werden.

An die kirchliche Feier schloss sich die häusliche Festlichkeit an, bei welcher es hoch her ging. Die Hochzeit war die Gelegenheit für das bäuerliche Leben, wo der Sinnengenuss und die Daseinsfreude zu ihrem Recht kamen. Die Üppigkeit des Festes wurde nach der „Zahl der Tische“ berechnet, an denen sich das häusliche Fest abspielte. ...

Ganz anders verlief alles, wenn das junge Mädchen sich mit dem Erwählten ihres Herzens vor der Eheschließung „fleischlich vermischt“ hatte und geschwängert worden war. Dann kam zunächst einmal mit Fortschreiten der Schwangerschaft die Angelegenheit an die Öffentlichkeit. Der Pfarrer erfuhr davon und bestellte die Braut zu sich. Der Kirche war das „Ermittlungsverfahren“ in die Hand gelegt. Außer sittlichen Vorhaltungen war der wesentliche Inhalt der Unterredung zwischen Pfarrer und „Stuprierter“ die Frage: Wer war der Übeltäter? Nach seiner Namensnennung konnte das junge Mädchen zunächst wieder gehen. Es folgte nun eine Zitation beider Schuldiger vor das Amt Hinterglauchau. Dort wurde der männliche Schuldige verhört. In früherer Zeit, vor dem dreißigjährigen Kriege, erübrigte sich dieses Verhör. Es waren beide Theile noch schuldbewusst und holten eifrigst die eheliche Einsegnung nach. Aber im 18. Jahrhundert hatten die sittlichen Verhältnisse sich doch recht gelockert. ...

¹⁰ Kopulation, Verknüpfung, Vereinigung – der rituelle Akt der Verheiratung

¹¹ vergewaltigt

¹² vor dem Altar in der Kirche

Hatte das Amt die nötigen Ermittlungen getroffen, um so wurde eine beschleunigte Eheschließung herbeigeführt, denn einen anderen Ausweg kannte unsere streng denkende Zeit nicht. Es gab keine Abfindung der Braut mit Geldmitteln. Die Kopulation fand dann in der Stille statt und privatim¹³. Die jungen Leute wurden einfach gleich vor den Amtsschranken oder an einem sonstwie geeigneten Orte kirchlich getraut. Es fehlte dann dieser Feier jeder erhebende Charakter. Es kam natürlich auch vor, dass höhere Herrschaften in Verfehlungen gerieten. Dann wurden diese in Erweichung der harten Bestimmungen „clausis foribus“ getraut. Sie begaben sich in aller Stille heraus nach Wernsdorf auf Befehl der Schönburger und wurden in hiesiger Kirche eingeseget unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Aber damit war der Fall keineswegs erledigt. Es mussten sich beide gefallenen Brautleute nachträglich der **Kirchenbuße** unterziehen. Diese bestand darin, dass die Brautleute zunächst von dem Abendmahlsgenuss ausgeschlossen wurden. An einem der auf ihrer Verheiratung folgenden Sonntage mussten sie dann zur Kirche gehen. Und nun begann ein sehr peinlicher Akt. Nach der Predigt wurden ihre Verfehlungen unter Namensnennung von der Kanzel verlesen („abgekanzelt“). Es wurde aber noch ärger. Beide mussten anschließend während der Verlesung der Abbitte aus den Bänken herausknien. Es wurde also eine Art der privaten Beichte vor aller Augen gehalten. Erst auf diesen demütigenden Akt hin erfolgte die Absolution, und nun waren sie wieder zum Abendmahlsgenuss zugelassen. Sie mussten den letzten Platz unter den Kommunikanten¹⁴ einnehmen

In späterer Zeit übt die Kirche nur dadurch eine züchtigende Wirkung auf die gefallenen Brautleute aus, dass sie ihnen bei der Eheschließung und oftmals schon bei der Proklamation die kirchlichen Ehrenprädikate „Jungfrau“ und „Junggeselle“ verweigert. Außerdem achten die Pfarrer darauf, dass gefallene Paare nicht mit dem Myrthenschmuck vor den Altar treten. Wir finden nach der Abschaffung der Kirchenbuße die Ehrenprädikate „Jungfrau“ und „Junggesell“ in unseren Kirchenbüchern eingeführt.

...

Der „gefallene“ Wernsdorfer wurde den Makel sein Leben lang nicht wieder los. Er wurde in den Kirchenbüchern noch lange Zeit als „Deflorata“¹⁵ respektive „Relegatus“¹⁶ geführt.

202

Die Beerdigung

War ein Ortsbewohner verstorben, so wurde er aufgebahrt. Man richtete für ihn im Trauerhause einem Raum her. Dort lag er auf dem geöffneten Sargunterteil. Nachts hielten Angehörige Wache bei ihm. Die Leiche lag vielfach nur einen Tag im Trauerhause. Nach 1 bis 2 Tagen erfolgte die Beerdigung. Alle Angehörige hatten vor der Sargschließung Abschied genommen (durch Händedruck!). Und nun erschienen nachmittags die Schulkinder mit Lehrer und Pfarrer. Es wurde die „**Abdankung** vor der Tür“, „vor dem Hause“ oder „auf dem Hofe“ gehalten. Da im Hause die Verhältnisse zu beengt waren, traten alle Angehörigen auf den Gutshof oder vor die Häuslertür, und der Pfarrer hielt die erste Rede. In dieser wurde vom Abschiednehmen des Verstorbenen von der Stätte seiner Arbeit und seines Lebens geredet. Dann formierte sich die wohl aus katholischer Zeit übernommene „Beerdigungsprozession“. Zuerst **die singenden Schulkinder mit vorangetragenem Kreuz**, dann der Pfarrer,

¹³ unter Ausschluss der Öffentlichkeit

¹⁴ Teilnehmer am Abendmahl

¹⁵ entjungfert

¹⁶ zurückgewiesen

anschließend der Sarg und hinter diesem die Angehörigen und das Trauergefolge. Da jeder jeden im Dorfe kannte, leistete fast das ganze Dorf dem Toten das letzte Geleit; eine stattliche Menschenmenge bewegte sich also hinab zum Friedhof.

War die Prozession auf diesem angekommen, so begab sich alles in die Kirche. Dort wurde die Leiche vor dem Altar, allerdings noch im Schiff, aufgestellt, und der Pfarrer hielt seinen **Sermon**. Die biblische Textgrundlage bildete ein gewöhnlich vom Toten bestimmter Text des Alten oder Neuen Testaments. Anschließend erfolgte die **Verlesung eines Lebenslaufes**. Im Anschluss an die kirchliche Feier begab sich alles auf den Friedhof, und dort erfolgte die **Grablegung** „mit Sang und Klang“, d.h. die Kantorei sorgte für die musikalische Ausgestaltung.

208

Wir wollen noch auf die Lasten eingehen, welche auf den Schultern jedes einzelnen Ortsbewohners zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens lagen. Die **Pfarr-einkünfte** flossen aus drei Quellen zusammen.

Zunächst lebte der Pfarrer von seinem Gute, wie der Bauer von seiner Scholle. Alsdann mussten ihm die Bauern und die Gärtner jährlich den **Pfarr-Decem**¹⁷ entrichten. Dieser war fixiert und bestand in Korn und Hafer, welche auf Grund des Sippmaßes berechnet wurden (1 bis 2 Sippmaß durchschnittlich musste von jeder Sorte jährlich gegeben werden). Es war eine Bringschuld. Noch vor 30 Jahren gab es Berichten zufolge auf dem Pfarrboden eine sogenannte Decem-Truhe, in welche die Bauern ihr abgeliefertes Getreide ehemals schütteten.

Als dritte Quelle zu den Pfarreinkünften kommen die **Einzelgebühren**. Jede Amtshandlung war gebührenpflichtig. Und wir haben genaue Listen, in denen die Gebühr für jede Handlung angegeben wird. ...

Ab 1690 machten es sich die Pfarrer auch bequemer. Sie hielten sich einen Pächter auf ihrem Gute, der ihnen die Landwirtschaft abnahm. Dieser war ihnen abgabepflichtig. Er musste seinen Pacht aus dem Gute herauswirtschaften. Nehmen wir an, dass der Pächter seinen Pacht auch in Naturalien entrichtete, so floss dem Pfarramt ein ganz schöner Ertrag an Naturalien und Geld zusammen. Jedoch dürfen wir uns die Verhältnisse nicht wirklich vorstellen. ...

Aus alledem geht hervor, dass das Landeigentum der Kirche, ihre „Pfarrfelder“, den Bestandteil ihres Vermögens ausmacht, der sich am solidesten verzinst. Alle anderen Einnahmen sind schwankend, die Inflation hat uns gelehrt, dass sie ganz ausbleiben können. Die Felder bringen mit jeder neuen Ernte ihre Naturalzinsen. Die Kirche ist darum auch bedacht gewesen, sich ihren Grundbesitz zu erhalten, und sie weiß, dass Sie Ihre Dorfpfarrstellen aufgeben muss, wenn der Grundbesitz ihr verloren gehen sollte.

213

(Schule und Lehrer)

Im Wesentlichen enthält das Kirchsullehen nur den Boden, auf welchem das Schulgebäude steht, und ein Gärtchen zugewiesen. Nutzungen hatte der Kirchner noch auf dem Friedhofe (!) und an dessen Rand. Mit der Pfarrdotierung ist die Kirchsuldotation nie zu vergleichen gewesen. Die wirtschaftliche Grundlage des Kirchners war die eines Häusler. ... Die wirtschaftlichen Einnahmen stiegen, Seiger-Gelder (Gelder fürs Stellen und Schmieren der Kirchturmuhre) wurden neben dem

¹⁷ Decem = der Zehnte

Schulmeister-Decem vereinbart und der Ort wurde an hohen Festen mit einer Kurrende¹⁸ besucht. ... Endlich wurde erreicht, dass auch bei Hochzeiten und Beerdigungen dem Kantor für das Singen eine Gabe in Geld und bei Schmäusen ein Teller vom Essen gegeben wurde. ...

223

Ein Zug bäuerlicher Lebensauffassung ist ihr Kollektivismus. Der Bauer kennt keine individuellen Freuden und Leiden, sondern für ihn gibt es immer alle Affekte im Plural. Zusammen mit seiner Familie, mit seinen Dorfgenossen feiert er die freudigen Feste des Lebens. Zusammen mit ihnen verfällt er in Trauer und Trübsal. Er lebt so sehr in der Gemeinschaft, dass er sich nie als Einzelwesen empfinden kann. Corporativ ist sein Leiden und corporativ sind seine Freuden...

Als Tugend gelten den Bauern der von uns behandelten Zeit zunächst kindliches Verhalten gegen die Eltern und Ahnen. An dieser Tugend ist nie gerüttelt worden. Wer die Eltern nicht achtete, hatte in der bäuerlichen Gemeinde keinen Platz. Wie hätte auch eine Lebensgemeinschaft auf engem Raume solange bestehen können, wenn nicht diese strenge Sittlichkeit existierte? Jeder Sohn musste eben dem Vater letzten Endes gehorchen und sich, wenn es auch schwerfiel, unterordnen. Jede Tochter aber musste die eigenen Wünsche besiegen, wenn es galt, etwa bei der Eheschließung den Eltern Gehorsam zu leisten. Auf den kindlichen Gehorsam war das ganze bäuerliche Zusammenleben auf dem Hofe aufgebaut. Wo so viele Menschen täglich zusammen schafften, um da musste ein System der unbedingten **Unterordnung** herrschen, sonst ginge es höchstens ein paar Jahre, dann wäre die ganze Gemeinschaft aufgefliegen. Wir haben es bei der bäuerlichen Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft mit einer Gemeinschaft auf Lebzeiten zu tun und nicht nur mit einer auf begrenzte Zeit. Es gab kein Davonlaufen. Da konnten nur strengste Gesetze den Modus Vivendi¹⁹ immer wieder sichern.

Zu den bäuerlichen Tugenden gehörte in alter Zeit eine gewisse Zucht der Ausübung des **Geschlechtsverkehrs**. Es gab so etwas wie eine Sexualethik auf dem Lande. Die Gemeinschaft hielt darauf, dass ein vorehelicher Geschlechtsverkehr nicht ausgeübt wurde. Wir hören immer wieder, dass junge Leute eine Ehe von den Eltern erzwungen haben dadurch, dass sie vorehelichen Geschlechtsverkehr übten und die Braut mit der vollendeten Tatsache eines Kindes dann vor die Familie trat. Auf diese Art wurde die Verbindung erzwungen. An solchen Verhältnissen konnte einer auf Sippenaufbau gerichteten Gemeinschaft nichts liegen. Für sie musste das Mädchen unberührt bleiben, um den Mann zu heiraten, der für die Sippe am meisten passte. Für sie musste der junge Mann ohne Belastung eines zunächst unehelichen Kindes sein, um im Sinne der Sippenverbreiterung eine Ehe eingehen zu können. Außer-ehelicher Geschlechtsverkehr führte nach früheren Gesetzen stets zu unerwünschten ehelichen Verbindungen. Denn mit „Alimentenzahlungen“ konnten sich die jungen Burschen nicht wieder aus der peinlichen Affäre ziehen. Sie mussten mit der Geschwängerten hinein aufs Herrschaftliche Amt. Dort wurde der Fall untersucht und dann wurden sie schnellstens privatim vom Pfarrer kopuliert. ...

Tugendhaft im Sinne der Dorfbevölkerung war es auch, sich von allzu großem und langem Genussleben fernzuhalten. Wer seine Arbeit vernachlässigte und ins Trinken geriet, wurde gebrandmarkt. Ebenso, wer anlässlich der Feste die Schmausereien zu lange ausdehnte. Man hatte nichts gegen eine Lebensfreude, aber alles in Grenzen und mit Maßen. Jedes Übermaß wird von einer Gemeinschaft abgelehnt, die einen

¹⁸ Schulkinderchor

¹⁹ Form eines erträglichen Zusammenlebens

solchen harten Daseinskampf zu kämpfen hat wie das Dorf. Die Dorfethik ist also vom Gemeinschaftsgeist erfüllt, sie ist eine **Sozialethik, keine Individualethik**. Der einzelne hat nicht „vor sich selbst“ und seinem Gewissen zu verantworten, was in seinem Handeln Gut oder Böse ist, sondern er muss der Dorfgemeinschaft und der Sippe Rechenschaft ablegen. Sie bildet sein Gewissen.

227

Glaubensleben der Bauern

... Der Bauer verließ sich in religiösen Dingen auf die Institution der Kirche. Er erwartete da Belehrung von Seiten des besser informierten Pfarrers und fühlte sich stets als Belehrter. Er war der „kirchlichen Obrigkeit“ dann auch soweit gehorsam, dass er die vorgetragenen Lehren annahm und mit innerster Überzeugung vertrat. Diese innere Überzeugung bildete aber eben solch einen Vorgang, bei dem vieles nicht „Innerstes“ geworden war, sondern mehr äußerlich hängen geblieben war. ... Da finden wir zunächst in seinem Gottesglauben ein Stück **Gottergebenheit**. Er sieht Gott als einem großen Rater und Lenker an, in dessen unerforschliche Beschlüsse man sich fügen muss. So ist die bäuerliche Religion in erster Hinsicht Ergebenheitsreligion. Eine erstaunliche Kraft schöpfte der Bauer oft aus diesem Ergebenheitsglauben. Sie befähigte ihn, Schweres zu tragen. ...

Ein zweiter Zug ihres Gottesglaubens: Der Bauer sieht **Gott als gerechten Richter** an. Wie auf Erden alles durch die Obrigkeit verfolgt und schließlich gerecht geahndet wird, so ist Gott im Himmel der Richter, dem nichts entgeht und der jede Schuld des Menschen richtet. Der Bauer weiß sich also von Gott verfolgt und mit ewiger Verdammnis bedroht, wenn er weiter ohne Reue und sichtbare Buße für begangene Freveltaten bleibt. Starke Religiöse in Impulse gingen auch von dieser Gottesvorstellung aus: Der Bauer tritt für saubere Gerechtigkeit bei sich und anderen ein und trachtet danach, selbst ein Leben zu führen, in dem es hieß: „Tue recht und scheue niemand!“

Neben Ergebenheit und Gerechtigkeitsinn kennzeichnet die Gläubigkeit des Bauern noch ein starker Zug von **Äußerlichkeit**. Er ist sehr für das Zeremoniell(e) der Kirche. Die bäuerliche Frömmigkeit hängt sehr am Sakramentalen. Er wollte (in der Not) von der Kirche unterstützt sein. ... Er sah in seinem örtlichen Gotteshaus eine Heilanstalt, die für ihn wirkte und mit ihm wirkte, um ihn über die schweren Klippen menschlichen Lebens und über die Sterbens Not hinweg zu bringen. ...

237

4. Volkskunst und handwerkliches Kunstschaffen auf dem Lande

Dem Wohnhaus, welches in alter Zeit nur einstöckig war, hatte die besondere Vorliebe der Bauern gegolten. In seinem Äußeren finden wir auch die Fachwerkmusterung am ehesten zur wahren Kunst entwickelt. Es trägt zur Obstgartenseite hinaus als Anbau den alten Backofen. ... Die Giebelseite ist die Repräsentationsseite des Hauses. Sie ist als einziger Teil des Wohngebäudes der Straße zugekehrt. Am Giebel ist das Fachwerk am reichsten entwickelt und vor diesem breitet sich der Blumengarten. Denn nicht nur für Nutzpflanzen, für Gemüse usw. sorgte die Bäuerin, sondern auch für Blumen hat sie etwas übrig. ...

Das große Ehebett des Bauern war für beide Theile zusammengebaut, es gab keine einzelnen Ehebetten. ... Mit dem Kopf lag man auf einem „Pfühl“. Dieses ist kissenartig, aber schlauchförmig und hart gestopft. ... Hier in der Kammer stand auch der Kleiderschrank, in welchem der Bauer und die Bäuerin ihren Sonntagsstaat hängen

hatten. Leider besitzen wir in unserer Gegend **keinerlei Tracht mehr** wie etwa im benachbarten Altenburgischen. Wir wissen nur, dass die Kleidung des Bauern an Festtagen dunkel war. Wir wissen auch, dass die Braut und der Bräutigam dunkel gekleidet zum Traualtar gingen.

Die Farbe aller Möbel in der Kammer ist wieder blau. Die Blumenbemalung ist auch dort anzutreffen. ...

244

Die soziale Fürsorge auf dem Lande

Wir behandeln zunächst die **Altersversorgung**. Was wurde aus dem alten Bauern, der die Gicht hatte und früh nicht mehr aufstehen konnte, um seinem Tagewerk nachzugehen? Was wurde aus dem alten Mütterchen, welches halb blind in einem Häuslein lebte und kein Kind mehr hatte, welches es versorgte? Für diese Alten war gesorgt, wenn — ja wenn sie ehemals Grundbesitz gehabt hatten. Denn die Grundlage aber Altersversorgung war der Anteil am Dorfgrundbesitz.

Wir erörtern die Verhältnisse auf einem Bauernhof. Wurde ein Bauer alt, so machte er einen „**Auszug**“. Er „übergab“ den Hof an den erbberechtigten Sohn (in unserem Orte war es der jüngste Sohn), aber legte in dem Verträge gewisse Auszugsbedingungen wieder. Diese Bedingungen bestanden normalerweise darinnen, dass ihm und seiner Frau **freie Herberge** vorbehalten wurde, ferner verkaufte der Bauer stets seinen Hof an seinen erbberechtigten Sohn, aber in der Form, dass die Abzahlung des Geldwertes in Raten erfolgte und dadurch dem mittellosen Sohne Gelegenheit gegeben wurde, seine Schulden nach und nach abzutragen. Der Bauer erhielt also eine gewisse Summe in bar. Aber er machte sich noch einen **Naturalauszug** aus, d.h. jährlich musste ihn der Sohn ein bestimmtes Quantum an Lebensmittel liefern. Endlich wurden noch Krankenpflegeabmachungen getroffen, d.h.: Wurde der Bauer sterbensmüde und bettlägerig, so war der Sohn verpflichtet, die Pflege zu übernehmen. Der Sohn hatte also ganz schön zu arbeiten, um erst einmal die alten Eltern zufriedenzustellen, und dazu musste er noch die vom Hoferbe ausgeschlossenen **Geschwister abfinden**, was wir später erklären wollen. Es blieb ihm in den ersten Jahren nach der Erbschaftsübernahme kaum etwas übrig, was er hätte beiseitelegen können. Der alte Gutsbesitzer sorgte also „vertragsmäßig“ für sein Alter. In den Erträgen seines Hofes an Naturalien, im schützenden Dach seines Wohnhauses lagen die Zinsen, von denen er in alten Tagen leben konnte.

Was machte aber die alte Mutter, welche ein Häuslein besaß und sonst niemanden hatte, der sie versorgen konnte? Hatte sie nur ein Häuslein, ein Dach über dem Kopfe, so hatte sie nach altem Recht genug. Sie verkaufte dieses Haus und machte sich dabei einen Auszug aus. Dieser bestand bei einem Häusleranwesen nur in einem Herbergsauszug. Sie ließ sich vertragsmäßig zusichern, dass sie in der Wohnstube wohnen bleiben konnte (mit dem neuen Eigentümer zusammen!!), und, falls sie sich mit dem neuen Besitzer nicht vertrüge, sollte ihr in der Stube ein Verschlag gebaut werden, der ihr einen ungestörten Aufenthalt erlaubte. Außerdem bekam sie noch das Recht der Verholzung zugebilligt, d.h. sie hatte noch Anteil an der Holznutzung, um dadurch ihren Feuerholzbedarf decken zu können. ... Wir finden auch das Recht der Alterszuflucht bei Verwandten. Fühlte sich eine alte Mutter krank, so suchte sie, hatte sie niemanden sonst und auch keinen Hausbesitz, Zuflucht bei ihren nächsten Angehörigen. ...

Wir finden bei der Betrachtung der **Krankenversorgung** dieselben Grundsätze wie bei der Altersversorgung. Die Dorfbewohner mussten durch sippenschaftliche Hilfe sich selber helfen — nur für die Stadtbewohner in Glauchau gab es ein Spital. Wiede-

rum war die Grundlage der Fürsorge im Krankheitsfalle der Bodenbesitz jedes Bewohners. Besaß er selbst ein Häuschen oder einen Bauernhof, so hatte er zunächst sein „Spital“, sein Dach über dem Kopf im Krankheitsfalle. Die Angehörigen pflegten ihn. Veräußerte er aber das Grundstück an den Erben, so wurde eine Klausel im Übereignungsvertrag stets eingeschoben, sie heißt: „Falls sie oder er krank und lagerhaftig werden sollte, ist der Käufer verpflichtet, seiner zu warten“. Mit dem Hausverkauf ging auf den neuen Besitzer oder Erben die Pflicht der Krankenpflege über. Aber noch weiter war die Pflegepflicht ausgebaut. Der neue Besitzer musste die gesamten Kosten für Verpflegung und ärztliche Versorgung für den Patienten übernehmen. Auf den Bauernhöfen finden wir dann das sippenschaftlich geordnete Krankenpflegewesen. Da muss der Sohn, der Anerbe für alle Familienmitglieder im Krankheitsfalle sorgen, ebenso der einheiratende Schwiegersohn. Damit war ein „Versicherungsschutz“ besonders für die unverheirateten Geschwister des Hoferben getroffen worden, welche nach dem Gerechtigkeitssinn des Bauern auch abgefunden werden mussten. ...

Wir kommen zur **Geschwisterfürsorge** ... In unserem Dorf gab es die geschlossene Vererbung und Bevorzugung des jüngsten männlichen Anerben als Sitte. Es fand also auf dem bäuerlichen Siedlungsland keine Realteilung zur Befriedigung der anderen erbberechtigten Kinder statt. Um nun hierin liegende gewisse Härten zu vermeiden, kannte das Dorfleben, besser gesagt das dörfliche Rechtsleben, eine Geschwisterfürsorge. Zunächst einmal kaufte der Anerbe das Gut, d.h. er war verpflichtet, das Gut früher oder später einmal zu bezahlen. Der verkaufende alte Vater sicherte sich und seinen anderen Kindern eine dauernde Einnahmequelle. Im Kaufvertrag wurde genau festgelegt, welche Raten der Anerbe zu zahlen hatte, an wen und wann diese zu erstatten seien. Das väterliche Gut verzinste sich also für die ganze Familie. Mit dem so gewonnenen Kapital konnten die nicht hoferbenden Geschwister sich zunächst einmal eine neue Heimat schaffen. Sie konnten ein Häuschen kaufen. In manchen Fällen, bei den Söhnen eines großen Pferdegutes, langte es auch zum Kauf eines eigenen Gutes. Dann aber war in noch weitergehendem Maße Fürsorge für sie vorhanden. Sie wurden vertraglich an der **Herbergefürsorge** beteiligt. Sie hatten Anspruch auf eine 14tägige Weihnachtsherberge. Zu Weihnachten wechselte das Gesinde seine Stellung. Da konnte jeder Bauernbursche, jedes Bauermädel nach Hause zurückkehren und fand dort 14 Tage hindurch bis zum Antritt der Neueinstellung Herberge und Versorgung beim hofbesitzenden Bruder. Neben der Herbergefürsorge gab es noch eine **Erziehungsfürsorge**. Diese betraf die Geschwister unter zwölf Jahren. Der neue Besitzer musste für die schulische Ausbildung, für Kost und Wohnstatt dieser kleineren Geschwister aufkommen. Außerdem musste er ihnen zum ersten Abendmahlsgang ein neues Gewand zur Verfügung stellen. Ja, die Erziehungsfürsorge wurde noch weiter ausgebaut und es gab Bestimmungen, in denen der erbende Bruder verpflichtet wurde, einen seiner Brüder ein Handwerk erlernen zu lassen.

Ganz besondere Pflichten musste der Anerbe seinen Schwestern gegenüber auf sich nehmen. Wir möchten all die diesbezüglichen Bestimmungen zusammenfassen unter dem Titel **Schwesternfürsorge**. Die unter zwölf Jahren musste er wie die Brüder dorfüblich erziehen lassen in Kirche und Schule. Zu Hause musste er sie angemessen unterbringen und beköstigen. Die Schwestern über zwölf (später 14) Jahre brauchte er außer im Krankheitsfalle im alltäglichen Leben nicht zu unterstützen. Sie gingen ja als Gesinde und fanden Wohnung, Kost und Lohn außerhalb. Besondere Abmachungen betrafen aber die Heirat der Schwester. Da musste der Bruder für eine standesgemäße Ausrichtung der Hochzeit sorgen. Es war in langen Auszügen vom Vater festgelegt worden, was alles zur Hochzeitsfeier geboten werden musste.

Außerdem hatte der Bruder für die Mitgift zu sorgen. Er musste den Kammerwagen füllen. Auch hier hatte der Vater genaue Anweisungen erteilt. Endlich war er verpflichtet, „seinen Tresor zu öffnen“, d.h. aus dem Kuhstall der Schwester eine Kuh zum Anbinden an den Kammerwagen mitzugeben. ...

Noch vergessen hatten wir bei der Schwesternfürsorge, dass die Töchter alle ihren Flachsbesitz vom Bruder erhielten. Das Feld gehörte ihnen nicht in der Form, dass es vom väterlichen Gute „loskam“, sondern das Besitzverhältnis war lockerer Art. Aber für dieses Feld hatte die Schwester allein zu sorgen. Jahr für Jahr spann dann das junge Mädchen aus dem Feldertrag ihr Gespinst und dieses wurde zum Hausleinen verwoben. So kam die Leinenausstattung der Bauerntöchter zusammen. Sie wurde nicht gekauft, sondern von ihren Besitzerinnen selbst hergestellt. An langen Winterabenden ging in allen Wernsdorfer Stuben das Spinnrad. Man saß zusammen und plauderte. Auch die alten Frauen beteiligten sich. War das Flachs zu Lein verwoben und waren endlich aus dem Leinen Wäschestücke angefertigt, so wanderten diese in die „Lade“, einen größeren Holzkasten, in welchem das junge Mädchen alle ihre Schätze barg, all ihr Heiratsgut. Nur das Brautkleid wurde gekauft, alles andere, was die Braut mitbekam, stammte aus dem Gute.

Der Bauer sorgte also für alle seine Kinder. Und seine besondere Fürsorge galt den Heiratenden. Die Heirat war der große Hiatus. An diesem Termin entschied sich alles fürs Leben in Bauerntum. War der heiratende Sohn aus einem großen Bauerngute, so war ihm die Möglichkeit geboten, „Neuland zu erwerben“. Der Vater ließ ihm durch den Bruder dazu das nötige Kapital reichen, sofern er nicht mehr am Leben war. In unserem modernen Leben ist die Berufswahl der entscheidendste Moment im Leben. Im Bauernleben gab es keine Berufswahl in unserem Sinne. Die Kinder gingen wieder in Dienste, d.h. sie wurden zunächst landwirtschaftliche Hilfskräfte. Was aber aus ihnen weiter werden sollte, das entschied sich bei der Heirat. Da zeichnete sich dann ihre Zukunft erst im oben angedeuteten Sinne deutlich ab. Der erbberechtigte Sohn zog mit seiner jungen Frau auf das väterliche Gut. Die nicht erbberechtigten Kinder machten, soweit sie Töchter waren, „gute Partien“ und heirateten wieder Landwirte. Und waren es Söhne, so kam der entscheidungsvolle Moment des Gutsankaufes, zu dem ihnen der Vater verhalf.

260

Die Kinderkrankheiten

Keine Familie gab es im Orte, welche nicht die Hälfte fast ihrer geborenen Kindlein bald wieder hinaustrug²⁰ auf den Gottesacker zur letzten Ruhe. ... man unterschied die Krankheiten noch nicht einmal voneinander. Da Scharlach und Masern verbunden waren mit einer rötlichen Veränderung der Hautoberfläche, hatte man für beide Krankheiten dieselben Bezeichnung. Unzählige Kinder starben an den sogenannten „Freseln“²¹. Es ist *die* Todesursache für Kinder vom zweiten Monat ihres Lebens an aufwärts... Es gab auch eine spezielle Kinderseuche, die Blattern ...

Die Abwehr gegen die Kindersterblichkeit bestand darin, dass man viele Kinder in die Welt setzte. Starben von zehn Kindern fünf, so blieben eben immer noch fünf übrig. Es gab doch nicht die Zeit mit „einzigen Kindern“, wo der Tod dann um so schmerzlicher empfunden wurde. *Das* Kind lebte stets in der Mehrzahl und wurde daher als Einzelwesen gar nicht so beachtet. Unter zahlreichen Geschwistern wurde jeder einzelne Erdenbürger „so mit“ groß. Individuelle Kinderfürsorge kannte das alte bäuer-

²⁰ kleine Kinder wurden vom Totenträger, in ein Tuch eingehüllt, zur Grabstelle getragen

²¹ allgemein für fieberhafte Erkrankungen mit Hautausschlag bzw. Bläschen, z. B. Masern

liche Leben nicht. ... Der Bauer hat nicht am einzelnen Kind das individuelle Interesse, aber er hat wohl beim Kinderaufziehen an „einem“ Interesse, nämlich am Stammhalter, am männlichen Leibeserben. Diesen musste ihm sein Weib schenken, koste es was es wolle. So wurde wohl *ein* Kind besonders geliebt und sehnsüchtig erwartet, aber nicht um seines individuellen vielleicht Lieb reizenden Charakters willen, sondern um seiner sippenschaftlichen Bedeutung willen. Ein höheres genealogisches Gesetz machte dieses Kind wünschenswert. ... Oftmals spielten sich manche Dramen um die Geburt dieses „einzigen“ Kindes ab. Zunächst musste der Bauer oft warten, bis seine Frau überhaupt ein Kind zur Welt brachte (oft zwölf und manchmal auch 17 Jahre), dann waren es oftmals Totgeburten. Immer wieder musste die Bäuerin ein Kind zur Welt bringen „wie eine Gebärmaschine“. Immer wieder hoffte der Bauer, dass es ein lebendes Kind sein würde, „sein erhoffter Sohn“. ...

Oftmals waren es dann *nur* Mädchen, die das Licht der Welt erblickten. Dann war der Bauer wieder enttäuscht. Und er wartete nun bis zum nächsten Wochenbett seiner Frau, vielleicht dass ihm da der ersehnte Sprössling geschenkt würde. Manchmal kam als 8., 9. oder 10. Kind nach vielem Kindersterben, nach vielen Töchtern, nach mancher Fehlgeburt und Totgeborenem dann endlich der ersehnte Stammhalter zur Welt. ...

Die Mädchen spielten in alter Zeit in der Bauernfamilie stets eine untergeordnete Rolle. Sie traten rechtlich hinter die Brüder zurück. Ein Mädchen konnte nie damit rechnen, in besonderem Maße „verwöhnt“ zu werden. Es wurde „so mit“ hingenommen. Ein individuelles Gefühl hat sich daher in der ländlichen Frauenwelt am schwersten entwickeln können. Die Söhne waren auch nicht alle gleichwertig und der Fürsorge des Vaters in gleicher Weise ausgesetzt. Waren mehrere Söhne da, so war stets der jüngste der Bevorzugte. Er wusste bald, dass ihm der Hof zufallen würde und dass seine Brüder und Schwestern von ihm abhängig sein würden. So stand die Liebe der Bauerneltern zu ihren Kindern unter dem höheren Gesetze der *Sippenfortpflanzung*. Das Kind war das liebste Kind, welches dieser Fortpflanzung diene. ... Wir wollen schon hier erwähnen, dass die Frau sich selbst dem Sippenfortpflanzungszwange unterordnen musste. Sie musste eben solange sich dem Gebä- rungsprozess hingeben, bis die Zukunft der Sippe gesichert war. Und wenn eine Frau unter dieser Last zusammenbrach und die vielen Fehlgeburten und oder Totgeburten nicht mehr überstand und im Wochenbett die Augen schloss, so wurde ihr Opfer als der Sippe schuldig hingenommen. Der Bauer trug sie stumm hinaus auf den Gottesacker. Er wusste, sie war für einen hohen Zweck gestorben. Er ging nach Haus — und heiratete nach Abschluss des Trauerjahres eine zweite Frau. Mit dieser wurde der Kampf um die Erhaltung der Sippe von neuem begonnen. ...

So sehr die Frau litt bei der Geburt ihres Kindes, so sehr erwartete sie doch sehnlichst dieselbe, wusste sie doch, wie wichtig für ihren Mann der männliche Erbe war. ... Bei wachem Bewusstsein musste sie oft Entsetzliches erdulden. ... Man nannte den ganzen Geburtsvorgang „eine lange und harte Geburtsarbeit“, der viele Frauen zum Opfer fielen. ... Als Resultat steht fest, dass eine erschütternd große Zahl der Mütter während der Geburt oder an den Folgen einer Geburt starben. Es herrschte ein großer Frauenverbrauch. ...

Das Los der Frau war hart in alter Zeit. Als Kind war sie dem Vater bei der Geburt nicht besonders willkommen. Sie trat später stets hinter die Brüder zurück, war „nur ein Mädchen“. Als Jungfrau blieb sie stets von ihren Brüdern abhängig und war auf deren Fürsorglichkeit in gewissem Umfange angewiesen. ... Als Ehefrau und Mutter kannte ihre Gesundheit keinen Schutz. In den bäuerlichen Familien wurde sie, wenn nötig, dem höheren Sippenzweck geopfert. Der Mann setzte sich über ihren Todesfall bald hinweg und heiratete wieder. So bildete die Frau im Leben des Mannes nur eine

„Episode“. Zu einem individuellen „Liebesglück“, wie es uns für glückliche Ehen symptomatisch erscheint, kam es früher nicht. ... Die Frau fühlte sich von Jugend an untergeordnet und war es gewohnt, in der Ehe auch nur den dienstbaren Geist zu spielen.

Der Mann bestimmte, er war der Herr. Das alte Recht war auch ein Männerrecht. Sippenerhaltend wirkte er und nicht die Frau. Die Frau wurde in die Sippe des Mannes aufgesogen. Sie nahm nicht nur äußerlich den Namen des Mannes an, sondern brachte auch ihre Mitgift, eventuell das väterliche Gut, der männlichen Sippe als Gabe dar. ...

Die Dorffrauen unseres Ortes sind heute noch still und zurückgezogen. Besonders die Bauersfrauen fühlen sich am wohlsten bei ihrer gewohnten Arbeit. Ihr Leben verläuft äußerst nüchtern. Arbeit, Pflicht, Fürsorge für Mann und Kinder, das sind die „Zäune ihres Daseins“. Sie erziehen ihre Töchter zu ähnlichen Tugenden. Das junge Bauernmädchen weiß, dass es als Bräutigam nur einen Bauern bringen darf. Ein anderer Mann ist bei den Eltern nicht gern gesehen. In keinem Stande wird heute noch so standesbewusst geheiratet wie im Bauernstande. Und stets findet man bei den jungen Brautleuten keine schwärmerischen Gefühle, sondern eine selbstverständliche „Nützlichkeit“, mit der sie alles verbinden. Eine Bauersfrau wird auch im späteren Leben ihrer hartes Los der Arbeit ohne Murren auf sich nehmen, sie tut es zur Erhaltung des Hofes.

272

Die Bach – Bach wird im Schönburgischen allgemein weiblich gebraucht, weiter südlich dagegen, etwa in Zwickau, sagt man der Bach.